

Landgericht Frankfurt am Main

2-03 O 117/24



Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Andreas Skrziepietz, § [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Frost, den Richter am Landgericht Dr. Daßbach und die Richterin am Landgericht Monro-Kabel am 04.03.2026 beschlossen:

- I. Der Antrag des Gläubigers auf Verhängung eines Ordnungsgeldes vom 30.01.2026 wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens trägt der Gläubiger.

Gründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Schuldner hat der ihm mit Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Az. 16 U 153/24 in Ziff. 5 auferlegten Unterlassungsverpflichtung nicht zuwidergehandelt.

Darin untersagte das OLG dem Schuldner die folgende Äußerung

„der kleine covidiotische Nazi A. Skrzebiepitz“.

Hiergegen verstieß der Schuldner nicht durch die folgende Äußerung in seinem Blogeintrag vom 18.01.2026:

„Der mir wegen seiner Hasschriften (und wegen den vielen Strafurteilen, Strafbefehlen und Anklagen sowie mehreren nach § 154 StGB - „zu kriminell, wird schon wegen was anderem bestraft“ - eingestellten Strafverfahren) als „Dummhassquaknazi“ geltende Andreas Skrzebiepitz schrieb am 13.01.2025 öffentlich dazu“.

Zwar erfasst die Wirkung eines Untersagungstenors auch solche Änderungen, die den Kern der Verletzungsform unberührt lassen. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall erfüllt ist, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, wobei Tatbestand und Gründe der Ausgangsentscheidung einzubeziehen sind (Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 12 Rn. 20, 158 mwN).

In Anwendung dieser Grundsätze liegt jedoch ein Verstoß gegen den Unterlassungstenor durch die Bezeichnung des Gläubigers als „Dummhassquaknazi“ – unabhängig von der hier nicht zu beurteilenden Frage der äußerungsrechtlichen (Un)Zulässigkeit dieser neuen Äußerung – nicht vor.

Die nunmehr angegriffene Äußerung hat durch die Verbindung mit weiteren Attributen „Dummhassquak“ und durch den gänzlich anderen Gesamtzusammenhang, in dem sie gefallen ist, ein anderes Gepräge als die vom Unterlassungstenor erfasste Äußerung „covidtistischer Nazi“ und verlässt hierdurch den Kernbereich des tenorierten Verbots.

Das OLG hat das Unterlassungsgebot insoweit u.a. damit begründet, dass diese Äußerung „ohne für den Leser erkennbaren Sachbezug“ erfolgtem, weil „es in dem Kommentar thematisch nicht um Covid-19 oder die Ideologie der NSDAP geht, sondern vielmehr im Schwerpunkt um den Vormarsch der russischen Armee – wohl im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg und die Haltung extrem Rechter dazu“. Insbesondere stünden auch die beiden – ehrabträglichen – Begriffe selbst „covidiotisch“ und „Nazi“ in keinem Sachbezug zueinander und würden

sachfremd zur Verstärkung des ehrabträglichen Gehalts zulasten des Klägers zusammenhanglos vermengt. Auch diese Begründung kann nicht auf die hiesige Äußerung als vermeintliche Verletzung des Unterlassungstenors übertragen werden, da der Gesamtkontext, in dem die Äußerung gefallen ist, ein gänzlich anderer ist.

Dr. Frost
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Daßbach
Richter am Landgericht

Monro-Kabel
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 05.03.2026

Agri
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle